



Ziegler & Partner Steuerberater mbB

Emmy-Noether-Str. 9
76131 Karlsruhe

Telefon: +49 721 98571-0
Telefax: +49 721 98571-60

E-Mail: info@Steuerkanzlei-Ziegler.de
www.Steuerkanzlei-Ziegler.de
Amtsgericht Mannheim
PR 100058

Volker Ziegler
Steuerberater

Michael Ziegler
Steuerberater

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen „INFOBRIEF“ möchten wir Ihnen „kurz und bündig“ Anregungen zu folgenden Themen geben:

- [Was Ebay und Co nun an den Fiskus melden ab 2024 für 2023](#)
- [Gebäude-AfA bei kürzerer Nutzungsdauer BMF vom 22.02.2023](#)
- [Veräußerungsgewinne bei Kryptowährungen steuerpflichtig \(BFH\)](#)

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Ausgabe der Monatsinformationen oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an.

Wir beraten Sie gerne.

Ihre Steuerberater von Ziegler & Partner

Der Inhalt dieses Infobriefs wird nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr werden jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen

„Beratung in die Zukunft“

Ebay und Co im Visier der Finanzverwaltung

Was Ebay und Co nun an den Fiskus melden

Ab einem Mindestumsatz von 2.000 Euro auf Internetplattformen wird das Finanzamt informiert

Wer fleißig Flohmarktartikel über Ebay verkauft oder seine Einliegerwohnung häufig über Airbnb vermietet, wird den Finanzbehörden gemeldet. Dazu sind die Betreiber der Internetplattformen neuerdings verpflichtet. Doch welche Auswirkungen hat das auf die Steuerzahler?

Welche Plattformen müssen beispielsweise Daten an das Bundeszentralamt für Steuern melden?

Es sind digitale Plattformen, auf denen Dienstleistungen und Waren angeboten werden: Airbnb (Vermietungen) oder Ebay (Waren) gehören dazu. Wichtig: Hat die Internetplattform nur die Funktion eines „digitalen schwarzen Bretts“, besteht keine Meldepflicht. Das ist etwa relativ oft bei privaten Autoverkäufen der Fall. Das maßgebliche Rechtsgeschäft und die Zahlung kommen dabei außerhalb der Plattform zustande.

Entsteht da eine neue Steuerpflicht?

Nein, durch das Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) wird nur eine Meldepflicht geschaffen. Es ist keine neue Steuer oder ein neuer Steuersatz. Es ist folglich im Einzelfall zu entscheiden, ob gemeldete Beträge tatsächlich zu einer Steuerpflicht führen.

Warum die Meldepflicht?

Dem neuen Gesetz liegt eine EU-Richtlinie zugrunde, die die EU-Mitgliedsstaaten umsetzen müssen. Steuerhinterziehung soll erschwert werden.

Gibt es eine große Dunkelziffer?

„Bereits bisher haben die Finanzbehörden Handelsplattformen im Internet zur Aufdeckung unbekannter Steuerfälle ‚durchleuchtet‘, teilt Diana Hauber, Pressesprecherin der Oberfinanzdirektion Karlsruhe (OFD), mit. Das neue Gesetz werde die Steuergerechtigkeit verbessern „und das schon jetzt hohe Maß an Steuerehrlichkeit flankieren“.

Ab wann muss gemeldet werden?

Ein einzelner Nutzer muss innerhalb eines Kalenderjahres über die jeweilige Plattform mindestens 30 Verkäufe abschließen oder wenigstens 2.000 Euro umsetzen.

Gibt es dafür Beispiele?

Beispiel 1: Eine Privatperson verkauft ihre Schallplattensammlung mit 40 Schallplatten für 1.000 Euro an einen Käufer. Es ist nur ein Rechtsgeschäft, und dabei wurden weniger als 2.000 Euro eingenommen. Somit gibt es keine Meldepflicht.

Beispiel 2: Eine Privatperson verkauft ihre 40 Schallplatten für 2.000 Euro an einen Käufer. Jetzt muss gemeldet werden, weil die Vergütung über 1.999,99 Euro liegt. Und noch ein Beispiel: Eine Privatperson verkauft 30 Schallplatten an 30 verschiedene Käufer für insgesamt 300 Euro. Auch hier besteht eine Meldepflicht, weil es mehr als 29 Rechtsgeschäfte sind.

Welche Daten bekommen die Behörden, wenn gemeldet werden muss? Die Internetplattform muss von ihrem Anbieter mitteilen: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Steuer-ID oder die hinterlegte Kontonummer. Dazu der erzielte Umsatz und wie viele Rechtsgeschäfte abgeschlossen wurden.

Wann muss die erstmalige Meldung erfolgen? Zum 31. Januar 2024, so die OFD. Und zwar für das Kalenderjahr 2023.

Wen dürften die Behörden im Visier haben?

Vielverkäufer. OFD-Pressesprecherin Hauber betont: „Der vereinzelt Verkauf von im Privatvermögen gehaltenen Gegenständen des täglichen Gebrauchs ist und bleibt steuerlich unbeachtlich.“ Als Beispiel nennt sie ein gebrauchtes Möbelstück oder ein altes Smartphone.

Quelle OFD-Karlsruhe

Impressum

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet. Quellen u.a. Ziegler & Partner Steuerberater.

Gebäude-AfA bei kürzerer tatsächlicher Nutzungsdauer

Das BMF äußert sich zur Inanspruchnahme der Gebäude-AfA nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer. Entgegen der Auffassung des BFH, der die Darlegung der kürzeren Nutzungsdauer nicht von der Vorlage eines Bausubstanzgutachtens abhängig machte, **verlangt die Finanzverwaltung grundsätzlich die Vorlage eines Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten oder speziell akkreditierten bzw. zertifizierten Sachverständigen**. Der Gutachtenzweck muss sich dabei ausdrücklich auf den Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer richten.

Bei der Absetzung für Abnutzung (AfA) für Gebäude ist grundsätzlich gem. § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG von typisierten Prozentsätzen in Abhängigkeit von u.a. Nutzungsart und Datum des Bauantrags auszugehen. Liegt eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer vor, kann diese ausnahmsweise anstelle des typisierten AfA-Satzes herangezogen werden (§ 7 Abs. 4 Satz 2 EStG).

Der BFH entschied kürzlich, dass sich der Steuerpflichtige zum Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer eines Gebäudes für AfA-Zwecke grundsätzlich jeder geeigneten Darlegungsmethode bedienen darf (BFH-Urteil vom 28.07.2021, IX R 25/19). Als Reaktion darauf war im Rahmen des JStG 2022 zunächst geplant, § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG zu streichen. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zum JStG 2022 wurde die Möglichkeit zum Ansatz einer kürzeren Nutzungsdauer für Gebäude dann jedoch letztlich nicht abgeschafft. Nun reagiert die Finanzverwaltung auf die BFH-Rechtsprechung und legt mit Schreiben vom 22.02.2023 fest, in welchem Rahmen sie eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer als nachgewiesen sieht. Grundsätzlich bedarf es einer konkreten Rechtfertigung, dass das Gebäude vor Ende des typisierten AfA-Zeitraums wirtschaftlich oder technisch verbraucht ist (Rn. 6 ff.).

Laut BMF rechtfertigt die alleinige Abbruch- oder Veräußerungsabsicht noch keine kürzere Nutzungsdauer. Vielmehr muss der Zeitpunkt der Nutzungsbeendigung des Gebäudes feststehen. Erforderlich sind daher z.B. konkrete Abbruchvorbereitungen oder eine Abbruchverpflichtung des Steuerpflichtigen (Rn. 9). Weiter legt das Schreiben die für die Schätzung einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer maßgeblichen Kriterien fest (Rn. 17 ff.). Hierzu gehören der technische Verschleiß, die wirtschaftliche Entwertung sowie rechtliche Gegebenheiten, welche die Nutzungsdauer eines Gegenstands begrenzen können. Zur Nachweisführung des Steuerpflichtigen ist nach Auffassung des BMF ein Sachverständigengutachten vorzulegen, das sich ausdrücklich auf den Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer richtet und zwingend die o.g. Kriterien berücksichtigt (Rn. 22 ff.). Dabei ist ein Bausubstanzgutachten nicht erforderlich. Die Finanzverwaltung stellt auch Anforderungen an die Person des Gutachters / Sachverständigen. **Bei diesem muss es sich um einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder um Personen handeln, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken nach entsprechender Norm zertifiziert worden sind**. Die Übernahme der Restnutzungsdauer aus einem Verkehrswertgutachten oder die Verwendung der Modelle bzw. Modellansätze der ImmoWertV reichen laut BMF nicht aus.

Das Schreiben ist ab dem Zeitpunkt seiner Bekanntgabe im BStBl. in allen offenen Fällen anzuwenden. Da BMF-Schreiben die Gerichte nicht binden, bleibt es betroffenen Steuerpflichtigen unbenommen, entsprechende Fälle ggf. in der Erwartung durchzuklagen, dass der BFH erneut nach den Grundsätzen seines Urteils vom 28.07.2021 (IX R 25/19) entscheidet.

Impressum

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet. Quellen u.a. Ziegler & Partner Steuerberater.

Veräußerungsgewinne bei Kryptowährungen steuerpflichtig (BFH)

Veräußerungsgewinne, die ein Steuerpflichtiger innerhalb eines Jahres aus dem Verkauf oder dem Tausch von Kryptowährungen wie Bitcoin, Ethereum und Monero erzielt, unterfallen der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 14.02.2023 – IX R 3/22 – entschieden.

Im Streitfall hatte der Kläger verschiedene Kryptowährungen erworben, getauscht und wieder veräußert. Im Einzelnen handelte es sich um Geschäfte mit Bitcoins, Ethereum und Monero, die der Steuerpflichtige privat tätigte. Im Streitjahr 2017 erzielte er daraus einen Gewinn in Höhe von insgesamt 3,4 Millionen Euro.

Mit dem Finanzamt kam es zum Streit darüber, ob der Gewinn aus der Veräußerung und dem Tausch von Kryptowährungen der Einkommensteuer unterliegt. Die vom Steuerpflichtigen beim Finanzgericht erhobene Klage war ganz überwiegend erfolglos.

Der BFH hat die Steuerpflicht der Veräußerungsgewinne aus Bitcoin, Ethereum und Monero bejaht. Bei Kryptowährungen handelt es sich um Wirtschaftsgüter, die bei einer Anschaffung und Veräußerung innerhalb eines Jahres der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) unterfallen.

Virtuelle Währungen (Currency Token, Payment Token) stellen nach Auffassung des BFH ein „anderes Wirtschaftsgut“ i. S. von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG dar. Der Begriff des Wirtschaftsguts ist weit zu fassen. Er umfasst neben Sachen und Rechten auch tatsächliche Zustände sowie konkrete Möglichkeiten und Vorteile, deren Erlangung sich ein Steuerpflichtiger etwas kosten lässt und die nach der Verkehrsauffassung einer gesonderten selbständigen Bewertung zugänglich sind. Diese Voraussetzungen sind bei virtuellen Währungen gegeben. Bitcoin, Ethereum und Monero sind

wirtschaftlich betrachtet als Zahlungsmittel anzusehen. Sie werden auf Handelsplattformen und Börsen gehandelt, haben einen Kurswert und können für direkt zwischen Beteiligten abzuwickelnde Zahlungsvorgänge Verwendung finden. Technische Details virtueller Währungen sind für die Eigenschaft als Wirtschaftsgut nicht von Bedeutung. Erfolgen Anschaffung und Veräußerung oder Tausch der Token innerhalb eines Jahres, unterfallen daraus erzielte Gewinne oder Verluste der Besteuerung.

Das ist nach Ansicht des BFH auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Ein sog. strukturelles Vollzugsdefizit, das einer Besteuerung entgegensteht, liegt nicht vor. Es sind weder gegenläufige Erhebungsregelungen vorhanden, die einer Besteuerung entgegenstehen, noch liegen Anhaltspunkte vor, dass seitens der Finanzverwaltung Gewinne und Verluste aus Geschäften mit Kryptowährungen nicht ermittelt und erfasst werden können. Dass es in Einzelfällen Steuerpflichtigen trotz aller Ermittlungsmaßnahmen der Finanzbehörden (z. B. in Form von Sammelauskunftserhebungen) beim Handel mit Kryptowährungen gelingt, sich der Besteuerung zu entziehen, kann ein strukturelles Vollzugsdefizit nicht begründen.

Quelle: Bundesfinanzhof Pressemitteilung 28.02.2023

Impressum

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet. Quellen u.a. Ziegler & Partner Steuerberater.